

Erklärung über bestehende gesetzliche Unterhaltpflichten

- Für die Berücksichtigung bei der/den mich betreffenden Lohnpfändung(en) teile ich folgende, derzeit bestehende gesetzliche Unterhaltpflichten* mit:

Gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen sind:

Vor- und Zuname und die Sozialversicherungsnummer (10-stellig):

1. Name: _____ SVNR: _____
2. Name: _____ SVNR: _____
3. Name: _____ SVNR: _____
4. Name: _____ SVNR: _____
5. Name: _____ SVNR: _____

- Es bestehen keine Unterhaltpflichten.

[Bitte Zutreffendes ankreuzen]

Ich bestätige, die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben und werde jede Änderung (insbesondere den Wegfall von Unterhaltpflichten) unverzüglich schriftlich mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verpflichteten

* Ausfüllhilfe für den/die Mitarbeiter/in: Gesetzliche Unterhaltpflichten können gegenüber Ehegatten (bzw. gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnern), früheren Ehegatten (bzw. früheren eingetragenen Partnern), leiblichen Kindern, Enkelkindern, Adoptivkindern und (in Ausnahmefällen) auch gegenüber Eltern und Großeltern bestehen, nicht aber gegenüber Stiefkindern, Stiefeltern und unverheirateten (nicht eingetragenen) Lebensgefährten.

Der Unterhalt muss nicht zwingend in Geld, sondern kann – insbesondere bei Personen im selben Haushalt – auch in Naturalien (Verpflegung, Unterkunft, etc.) gewährt werden.

Ein Unterhaltsanspruch besteht für einen Ehegatten (bzw. eingetragenen Partner) in der Regel nur dann, wenn er/sie aus eigenem Erwerb weniger als 40 % zum gemeinsamen Nettoeinkommen beiträgt. Eltern sind gegenüber eigenen (= leiblichen) Kindern oder Adoptivkindern unterhaltpflichtig, solange diese nicht aufgrund eigener Einkünfte selbsterhaltungsfähig sind. Als grober Richtwert für die Selbsterhaltungsfähigkeit ist ein durchschnittliches Nettoeinkommen in Höhe der gesetzlichen Mindestpension anzusehen.